
S 125 VG 327/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	GdS
Leitsätze	-
Normenkette	OEG § 10

1. Instanz

Aktenzeichen	S 125 VG 327/15
Datum	05.04.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 VG 11/19
Datum	18.05.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 5. April 2019 wird zur¼ckgewiesen. Kosten sind auch f¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die KlÄgerin begehrt eine Beschädigtengrundrente nach einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 30 auf der Grundlage des Opferentschädigungs-gesetzes (OEG) in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

In den Jahren 2005 bis 2009 erfuhr die 1967 geborene KlÄgerin in mehreren Fällen körperliche Gewalt seitens ihres damaligen Ehemannes T B. Er versetzte ihr u.a. einen Faustschlag in den Bauchbereich, zog sie an den Haaren aus dem Bett, würgte sie mehrfach am Hals und drückte sie gegen eine an der Wand befestigte Hakenleiste. Wegen dieser Taten ist B strafrechtlich verurteilt worden.

Auf den Antrag der KlÄgerin vom 9. November 2009, ihr Versorgung nach dem OEG zu gewÄhren, mit dem sie Angst, Verschlimmerung einer bestehenden Fibromyalgie und Schmerzen geltend machte, holte der Beklagte neben Befundberichten der die KlÄgerin behandelnden Ärzte das Gutachten des Facharztes fÄr Nervenheilkunde, Psychotherapie und Forensische Psychiatrie PD Dr. H vom 25. Mai 2012 ein. Nach Untersuchung der KlÄgerin gelangte der Gutachter zu der Auffassung, bei ihr liege eine posttraumatische BelastungsstÄrung vor, die ursÄchlich durch die schÄdigenden Ereignisse entstanden sei. Den GdS schÄtzte er auf 30 ein. DemgegenÄber sah der PrÄfarzt OMR Dr. B im PrÄfvermerk vom 28. August 2012 das Vollbild einer posttraumatischen BelastungsstÄrung nicht als erfÄhlt an.

Der Beklagte stellte mit Bescheid vom 18. MÄrz 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2015 fest, die GesundheitsstÄrung "Teilsymptomatik einer posttraumatischen BelastungsstÄrung" sei durch schÄdigende Einwirkungen im Sinne des [ÄS 1 OEG](#) hervorgerufen. Da er den GdS nicht mit wenigstens 25 bewertete, lehnte er die GewÄhrung einer Rente ab.

Mit der Klage bei dem Sozialgericht Berlin hat die KlÄgerin eine OpferentschÄdigungsrente nach einem GdS von mindestens 30 begehrt. Das Sozialgericht hat das Gutachten der FachÄrztin fÄr Nervenheilkunde, Psychotherapie, Sozialmedizin, Suchttherapie und Traumatherapie Dr. H vom 28. September 2018 eingeholt. Die SachverstÄndige hat nicht feststellen kÄnnen, dass allein die schÄdigenden Ereignis-se zu psychischen BeeintrÄchtigungen der KlÄgerin gefÄhrt hÄtten. Es hÄtten sich Inkonsistenzen zwischen den von der KlÄgerin beschriebenen EinschrÄnkungen und den erhobenen Symptomen gezeigt, die nicht hÄtten ausgerÄumt werden kÄnnen.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 5. April 2019 abgewiesen. Zur BegrÄndung hat es insbesondere ausgefÄhrt: Zwar sei die KlÄgerin unzweifelhaft Opfer mehrerer gegen sie gerichteter vorsÄtzlicher, rechtswidriger tÄtlicher Angriffe gewor-den; auch leide sie an gesundheitlichen StÄrungen. Es sei jedoch auch nach Einho-lung des gerichtlich veranlassten SachverstÄndigengutachtens nicht festzustellen, unter welchen BeeintrÄchtigungen die KlÄgerin leide, wie stark diese BeeintrÄchtigungen seien und ob sie kausal auf die Angriffe zurÄckgingen. Die Begutachtung durch Dr. H sei entgegen der Ansicht der KlÄgerin auch erforderlich gewesen. Denn aus dem Gutachten von PD Dr. H gehe nicht hervor, ob und in welchem AusmaÄ die nach der ursprÄnglichen SchÄdigung erlittenen und als belastend erlebten Nachtatereignisse, etwa die Nachstellungen durch ihren ehemaligen Ehemann, das vorbestehende Leiden verschlimmert hÄtten.

Gegen diese Entscheidung hat die KlÄgerin Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt.

Die KlÄgerin beantragt ihrem schriftsÄtzlichen Vorbringen zufolge,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 5. April 2019 aufzuheben und den

Beklagten unter Ãnderung des Bescheides vom 18. MÃrz 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2015 zu verpflichten, ihr mit Wirkung ab dem 9. November 2009 eine BeschÃdigtengrundrente nach einem GdS von mindestens 30 zu gewÃhren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃgerin zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃlt an seiner Entscheidung fest.

Wegen der weiteren AusfÃ¼hrungen der Beteiligten wird auf deren SchriftsÃtze Bezug genommen. Ferner wird auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

II.

Die Berufung der KlÃgerin wird nach [Ã 153 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss zurÃ¼ckgewiesen, da der Senat sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃlt. Die Beteiligten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Urteil des Sozialgerichts ist nicht zu beanstanden. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, da die KlÃgerin keinen Anspruch gegen den Beklagten hat, ihr unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide eine BeschÃdigtengrundrente nach einem GdS von mindestens 30 zu gewÃhren.

Wer â wie die KlÃgerin â infolge eines vorsÃtzlichen, rechtswidrigen tÃtlichen Angriffs gegen seine Person eine gesundheitliche SchÃdigung erlitten hat, erhÃlt wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen nach [Ã 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG. Die von der KlÃgerin (Ã¼ber die ihr mit den angefochtenen Bescheiden gewÃhrte Heilbehandlung hinaus) begehrte BeschÃdigtengrundrente setzt nach [Ã 31 BVG](#) in Verbindung mit [Ã 30 Abs. 1 Satz 2](#) letzter Teilsatz BVG einen GdS von mindestens 25 voraus. Der GdS ist gemÃÃ [Ã 30 Abs. 1 Satz 1 BVG](#) nach den allgemeinen Auswirkungen der FunktionsbeeintrÃchtigungen, die durch die als SchÃdigungsfolge anerkannten kÃ¶rperlichen, geistigen oder seelischen GesundheitsstÃ¶rungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Hierbei sind die in der Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10. Dezember 2008 ([BGBl. I S. 2412](#)) festgelegten "Versorgungsmedizinischen GrundsÃtze" (VMG) heranzuziehen (vgl. [Ã 30 Abs. 16 BVG](#)).

Der Senat hat nicht die Ãrberzeugung gewinnen kÃ¶nnen, dass die SchÃdigungsfolgen bei der KlÃgerin mit einem hÃ¶heren GdS als 20 zu bewerten sind. Er folgt den zutreffenden GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils vom 5. April 2019 und sieht nach [Ã 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Das Vorbringen der KlÄgerin im Berufungsverfahren rechtfertigt keine abweichende Entscheidung. Entgegen ihrer Ansicht kann sich die KlÄgerin nicht bereits erfolgreich auf das im versorgungsbehÄrdlichen Verfahren eingeholte Gutachten des Facharztes fÄ¼r Nervenheilkunde, Psychotherapie und Forensische Psychiatrie PD Dr. H vom 25. Mai 2012 berufen, der ihre psychische Erkrankung mit einem GdS von 30 einschÄtzte. Diese Bewertung wird von den gutachterlichen Feststellungen nicht getragen. Nach Teil B Nr. 3.7 VMG kommt eine Bewertung von Folgen psychischer Traumen mit einem GdS von 30 nur bei stÄrker behindernden StÄrungen mit wesentlicher EinschrÄnkung der Erlebnis- und GestaltungsfÄhigkeit (z. B. ausgeprÄgte depressive, hypochondrische, asthenische oder phobische StÄrungen, Entwicklungen mit Krankheitswert, somatoforme StÄrungen) in Betracht. Eine nachvollziehbare BegrÄndung fÄ¼r das Vorliegen psychischer StÄrungen dieses Grades fehlt in dem Gutachten von PD Dr. H. Dessen Bewertung hat, wie das Sozialgericht zutreffend dargelegt hat, die FachÄrztin fÄ¼r Nervenheilkunde, Psychotherapie, Sozialmedizin, Suchttherapie und Traumatherapie Dr. H in ihrem Gutachten vom 28. September 2018 nicht bestÄtigen kÄnnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 29.06.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024